

Veränderte Übergangsbestimmungen für Weiterbildungen mit Berufserlaubnis

Gemäß § 28 Abs. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) darf mit der Weiterbildung erst begonnen werden, wenn der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bundesärzterordnung [Approbation] abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.

Bei Inkrafttreten dieser Vorschrift im Jahre 2008 wurde eine Übergangsregelung in § 76 Abs. 3 SächsHKaG

aufgenommen. Wer bis zum Ablauf des 25. November 2008 bereits eine Weiterbildung begonnen hatte, ohne dass die Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung nach § 28 Abs. 2 vorlagen, musste einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand spätestens durch Ablegen einer Kenntnisprüfung bei der Anmeldung zur Facharztprüfung nachweisen.

Doch auch nach dieser Frist hatten Ärzte mit Berufserlaubnis eine Weiterbildung begonnen. Die Regelung war schlicht und einfach nicht bekannt. Sehr bald hat sich die Fristenregelung auch als unbillige Härte für viele Ärzte herausgestellt, weil diese Zeiten nicht als Weiterbildungszeiten anerkannt werden durf-

ten. Die Sächsische Landesärztekammer hatte sich deshalb beim Sächsischen Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz um eine großzügige Erweiterung der Übergangsbestimmung in § 76 SächsHKaG bemüht.

Nunmehr gilt, dass Ärztinnen und Ärzte, die eine Weiterbildung bis zum 31.03.2013 begonnen haben, obwohl sie lediglich im Besitz einer Berufserlaubnis waren, diese Zeiten auch als Weiterbildungszeit anerkannt bekommen. Spätestens bei der Anmeldung zur Facharztprüfung müssen sie aber die Approbation oder den Nachweis der bestandenen Gleichwertigkeitsprüfung vorlegen.